

Antwort wird ihn nicht vor der ungerechten Verurteilung bewahren. So bleibt ihm, wenn er sich nicht der ungerechten Verurteilung aussetzen will — was durch höhere Rücksichten geradezu verwehrt sein kann —, als letzter Ausweg nur der Gebrauch einer Restriktion. Daß hier die glatt verneinende Antwort nicht eine reine Mentalrestriktion ist, sondern eine erkennbare, geht aus der Sachlage hervor; jeder hinreichend unterrichtete Mann, wozu auch der Richter gehören sollte, kann unter diesen Umständen das Nein des Angeklagten richtig deuten.

St. Gabriel (Mödling bei Wien).

F. Böhm S. V. D.

VI. („Die Hygiene der Ehe.“) In Wien wird ein sogenannter wissenschaftlicher Film in den Kinos gezeigt: „Die Hygiene der Ehe.“ In zahlreichen Plakaten wird zum Erscheinen aufgefordert, die Väter sollen ihre über 18 Jahre alten Söhne, die Mütter ihre ebenso alten Töchter in die Vorführung schicken. Darf ein Beichtvater den Besuch solcher Vorstellungen erlauben, wenn er darum gefragt wird?

Vorausgesicht sei, daß dieser Film gegenwärtig zwar nicht mehr in Wien gegeben wird, dafür aber in die Provinz hinausgegangen ist, um dort seine Rundreise anzutreten und später voraussichtlich weiter entfernte Gegenden aufzusuchen bestimmt ist. Es wird darum die Beantwortung dieser Anfrage auch jetzt noch für viele Leser wünschenswert bleiben. — Mit Befriedigung kann man feststellen, daß der Inhalt des Films den Verdacht nicht rechtfertigt, den die Ueberschrift wohl erregen möchte. Von dem sonstigen übel berüchtigten Inhalt ähnlicher Wortverbindungen wie „Hygiene der Ehe“, „Hygienische Ratshläge für Eheleute“, „Hygienische Artikel“ und ähnlichen ist in diesem Film nicht eine Spur enthalten. Im Gegenteil muß anerkannt werden, daß es ein ernst gehaltener Film ist mit einwandfreier Tendenz. Trotzdem kann der Film nicht einfach für die große Menge empfohlen werden. Nicht alles, was wissenschaftlich einwandfrei ist, ist auch zur Vorführung vor dem breiten Publikum geeignet, so sehr auch anerkannt werden muß, daß eine zweckmäßige Aufklärung auf diesem Gebiete geradezu eine ethische Forderung zu nennen ist. Auf Einzelheiten, die in diesem Film besser weggeblieben wären, soll hier nicht eingegangen werden. Falls der Film nur den Kreisen zugänglich gemacht würde, für die er nach seinem hauptsächlichen Inhalt bestimmt erscheint, so wäre kaum etwas Besonderes gegen ihn einzuwenden. Zu diesen Kreisen zählen die verheirateten Frauen, da der Film fast ausschließlich die Frau und ihren Mutterberuf zum Gegenstande genommen. Die verheiratete Frau wird dort manches lernen können, was die Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Mutter angeht. Solchen wird der Beichtvater, wenn sie in ernster Absicht der Vorführung beizwohnen wollen, es ohne Bedenken gestatten können; auch bei verheirateten Männern wird ein moralischer Schaden nicht zu befürchten sein. Personen in jüngerem Alter aber kann der Besuch dieser Vorführungen im allgemeinen nicht gestattet werden, auch wenn, wie es in Wien zu

geschehen pflegte, die Vorführung für männliche und weibliche Besucher getrennt gegeben wird.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm S. V. D.

VII. (Über die Abfassung von Testamenten.) Vor bemerkung.
Man sollte glauben, daß die einfachen Vorschriften unseres bürgerlichen Gesetzbuches über die Abfassung von Testamenten allgemein bekannt wären und beobachtet würden. Leider findet man noch immer zahlreiche Fälle, in denen eine ganz unbegreifliche Nachlässigkeit zu beklagen ist. Den Vorteil hat in vielen Fällen der Staat, welcher beim Mangel näherer Verwandter als lachender Erbe auftritt.

Auch in geistlichen Kreisen herrscht da oft eine gewaltige Unwissenheit. Da war ein infuselter Würenträgerrettungslos erkrankt; er dictierte seinem Sekretär eine lange Reihe lehrtwilliger Verfügungen; keiner von den beiden Herren dachte daran, noch zwei Zeugen herbeizurufen, das Testament war natürlich ungültig.

Ein Pfarrer wird zu einem Kranken gerufen, der ihm seinen letzten Willen mitteilt; der Herr Pfarrer notiert sich alles fleißig in sein Notizbuch und wundert sich dann, daß seine Aufschreibungen bei der Gerichtsverhandlung als vollkommen wertlos bezeichnet werden!

Solche Fälle kommen nur allzu häufig vor, sind aber sehr bedauerlich; hat der Seelsorger bei der Errichtung des ungültigen Testamente mitgewirkt, so ist es begreiflich, wenn sich der Unwille der durchgefallenen Erbsanwärter gegen seine Person richtet. Derartige Vorfälle können aber leicht vermieden werden, wenn der Seelsorger sich die Bestimmungen des Gesetzes vor Augen hält.

Testamente und Kodizille. Testament im eigentlichen Sinne ist jene lehrtwillige Verfügung, in welcher jemand zum ganzen Nachlaß oder zu Teilen desselben als Erbe eingesetzt wird, während im Kodizill nur einzelne Vermögensstücke, z. B. bestimmte Sachen oder Geldbeträge hinterlassen werden. Das Testament enthält Erbseinsetzungen, das Kodizill nur Vermächtnisse oder Legate; natürlich kann auch im Testamente neben der Erbseinsetzung die Entrichtung von Legaten angeordnet werden. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer lehrtwilligen Anordnung sind in beiden Fällen dieselben. Der Unterschied ist insoferne wichtig, als ein Testament durch ein neues Testament aufgehoben wird; ein früheres Kodizill wird nicht aufgehoben, soweit dies nicht aus dem späteren Testamente ersichtlich ist, ebensowenig wird ein Testament durch ein Kodizill in seiner Gültigkeit berührt. Enthält aber die spätere Anordnung eine Erbseinsetzung, so erlischt die Gültigkeit des alten Testaments.

Gesetzliche Erbfolge. Wenn kein Testament gemacht wird, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Der Kreis der Erbberechtigten ist durch die neuen Vorschriften sehr eng gezogen. Gesetzliche Erben sind zunächst diejenigen, die mit dem Verstorbenen in erster Linie verwandt sind, nämlich die Kinder und ihre Nachkommen, in zweiter Linie die Eltern und deren Nachkommen, in dritter Linie die Großeltern und deren